

Auszugsprotokoll der 11. Sitzung des Gemeinderates

vom 19. August 2026, 18:00 bis 20:00 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer
Amtsperiode 2023/2027

Anwesend Johannes Hasler, Gemeindevorsteher (Vorsitz),
Helmut Hasler, Jasmin Kobler, Christian Näff,
Michael Näscher, Michaela Näscher,
Andreas Oehri, Martin Oehri

Entschuldigt Barbara Kind

Gäste Fernando Oehri, Leiter Bauverwaltung

Protokoll Elisabeth Kranz, Gemeindesekretärin

Traktanden

Protokollgenehmigung

Antrag Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der
10. Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2026

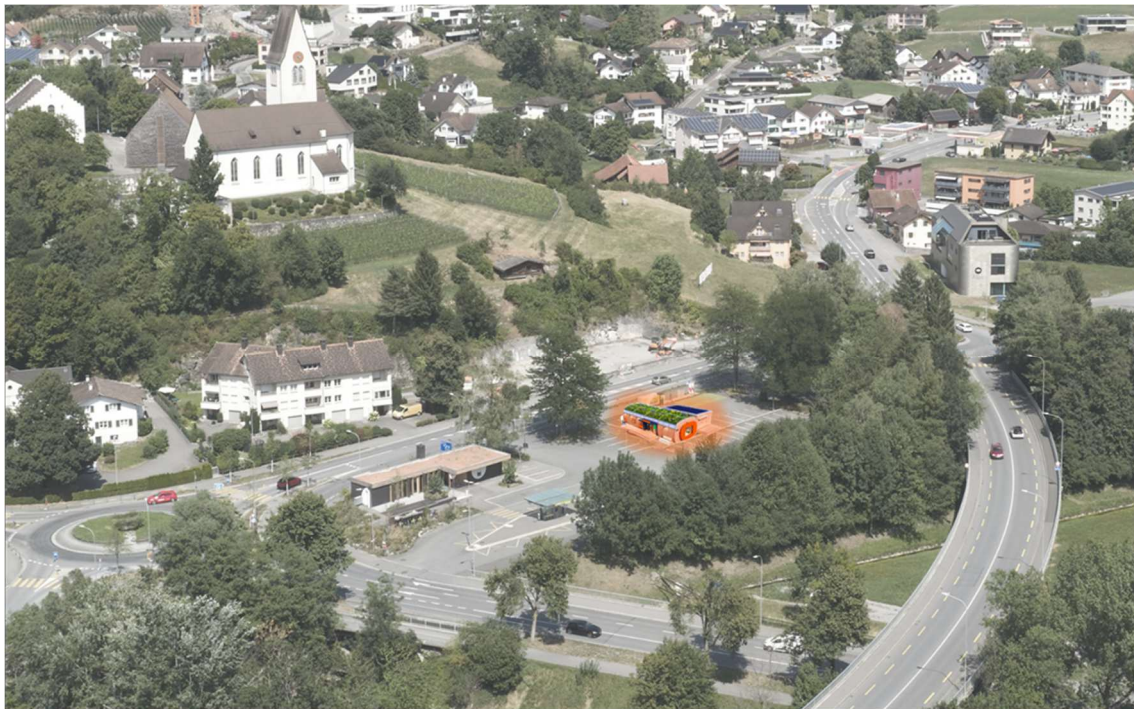
Beschluss einstimmig genehmigt

Migros teo kommt nach Bendorf

Der Migros teo ist ein junges Einkaufsformat der Migros, das ohne Verkaufspersonal vor Ort auskommt und rund um die Uhr geöffnet ist. Im Angebot stehen rund 900 Produkte auf 50 m², darunter auch zahlreiche Artikel aus dem Programm «Aus der Region. Für die Region.», so dass sich der tägliche Bedarf gut abdecken lässt. Ein eigenes Migros-teo-Team wird im Migros teo Bendorf für Nachschub an frischen Lebensmitteln und für Ordnung sorgen.

Der Zugang zum Migros teo ist mit sämtlichen gängigen Debit- und Kreditkarten sowie mit dem Cumulus-Code möglich. Beahlt werden kann mit den genannten Bankkarten sowie per Subito Go. Zur Sicherheit der Kundinnen und Kunden ist der Migros teo vollumfänglich video- und sensorüberwacht.

Der Migros teo ist in kompakter und nachhaltiger Bauweise mit Holzstruktur und begrüntem Dach geplant und wird durch Zusatzangebote wie eine öffentlich zugänglicher Bücheraustausch-Schrank und eine Sitzbank ergänzt. Die Nutzung ist behindertengerecht ausgestaltet und ermöglicht auch Personen mit eingeschränkter Mobilität einen barrierearmen Zugang zum Angebot.



Visualisierung Migros teo auf ehemaligem Postplatz

Die Gemeinde Gamprin vermietet der Genossenschaft Migros Ostschweiz eine rund 306 m² grosse Teilfläche auf dem Postplatz Bendorf für die Erstellung und den Betrieb vom «Migros teo Bendorf». Die genaue Lage und Form der Mietsache ist in der Planbeilage ausgewiesen.

Der unbefristete Mietvertrag sieht eine feste Vertragsdauer von 3 Jahren vor, mit Mietbeginn am 1. März 2027.

Der Migros teo Bendorf ergänzt das bestehende Filialnetz der Migros-Supermärkte. Die Ansiedlung an gut erschlossener Lage trägt zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Gemeinde bei und bildet ein Element in der weiteren Entwicklung von Unterbendorf.

Antrag

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Mietvertrag zwischen der Gemeinde Gamprin und der Genossenschaft Migros Ostschweiz betreffend die Vermietung der Grundstücksfläche am Postplatz BERN zur Kenntnis.

Der Gemeinderat ermächtigt den Gemeindevorsteher, den Mietvertrag mit der Genossenschaft Migros Ostschweiz abzuschliessen.

Beschluss

einstimmig genehmigt

Projekt Quartier- & Spielplatzgestaltung und Parkplatz Kirchagässle, Arbeitsvergabepaket 1

Für das Projekt «Quartier-Spielplatzgestaltung und Parkplatz Kirchagässle» wurde durch den Gemeinderat ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 1'400'000 inkl. MwSt. genehmigt und dem Referendum unterstellt. Dieser Verpflichtungskredit ist in der Zwischenzeit rechtskräftig geworden. Das Projekt verzahnt Strassenraum, Parkierung, Spiel und Natur zu einem zusammenhängenden Ensemble und umfasst insbesondere die Strassenerweiterung, -erneuerung und Erschliessung, den öffentlichen Parkplatz, den Ausbau entlang des Kirchagässle, den Übergang vom Spielplatz zum Gasthaus Löwen, die Gartenanlage, die Spielfelder sowie die Magerwiese.

Die Ausführung des Projektes ist zeitlich und organisatorisch mit der Ausführung des Projektes «Gasthaus Löwen» abzustimmen, damit Gestaltungs-, Erschliessungs- und Terminfragen koordiniert erfolgen können. Ziel ist, dass die Massnahmen im Bereich Quartier-Spielplatzgestaltung und Parkplatz Kirchagässle so koordiniert werden, dass sie bis zur geplanten Eröffnung des Gasthauses Löwen abgeschlossen sind. Durch die gemeinsame Projektierung und Ausführung werden Erschliessung, Vorplätze, Parkierung sowie Aufenthalts- und Grünräume gestalterisch und funktional aufeinander abgestimmt und zu einem zusammenhängenden Gesamtbild geführt.

Im Rahmen des Projektes «Gasthaus Löwen» wurde die Egeter & Partner AG, Gamprin, bereits für die Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung beigezogen. Aufgrund der bestehenden Projektkenntnisse ist es sachgerecht, dass Egeter & Partner im Projekt «Quartier-Spielplatzgestaltung und Parkplatz Kirchagässle» als Fachplaner Tiefbauingenieur die Ausführungsplanung der technisch geprägten Teilbereiche übernimmt, nämlich der Strassenerweiterung, -erneuerung und Erschliessung, des öffentlichen Parkplatzes sowie des Ausbaus entlang Kirchagässle. Die Architekturleistungen für das Projekt «Quartier-Spielplatzgestaltung und Parkplatz Kirchagässle» werden durch die matt architekten GmbH, Mauren, erbracht, welche bereits mit dem Projekt «Gasthaus Löwen» betraut ist. Der Aufgabenbereich der Architektur umfasst insbesondere den Übergang vom Spielplatz zum Gasthaus Löwen, die Spielfelder, die Gartenanlage sowie die Magerwiese. Die Bauleitung inkl. Kostenplanung wird durch die Negele Projekt- und Baumanagement Anstalt, Triesen, wahrgenommen. Negele hatte im Projekt «Gasthaus Löwen» bereits die Aufgaben der Bauleitung und Kostenplanung inne und verfügt über vertiefte Kenntnisse der Projektziele sowie der Schnittstellen zwischen Hochbau, Freiraumgestaltung und Erschliessung. Mit der erneuten

Beauftragung von Negele für das Projekt wird eine abgestimmte Projektsteuerung, Bauüberwachung und Kostenkontrolle über beide Projekte hinweg sichergestellt.

Für das Projekt «Gasthaus Löwen» wurde ein öffentliches Honorarsubmissionsverfahren durchgeführt. Die dort festgelegten Stundensätze werden für das Projekt «Quartier-Spielplatzgestaltung und Parkplatz Kirchagässle» übernommen. Aufgrund der Honorarsummen liegt dieses Projekt im Bereich der Direktvergabe. Die Aufträge können daher an die gleichen Planer vergeben werden. Die Honorare sind innerhalb des bewilligten Verpflichtungskredites berücksichtigt.

Antrag Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Ingenieur- und Fachplanerleistungen Tiefbau an die Egeter & Partner AG, Gamprin, zum Preis von CHF 33'408 inkl. MwSt.

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Architekturleistungen an die matt architekten GmbH, Mauren, zum Preis von CHF 51'259.94 inkl. MwSt.

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Bauleitung inkl. Kostenplanung an die Negele Projekt- und Baumanagement Anstalt, Triesen, zum Preis von CHF 60'912.41 inkl. MwSt.

Beschluss einstimmig genehmigt

Landesrichtplan, Stellungnahme der Gemeinde

Im März 2026 hat das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) zur öffentlichen Vernehmlassung «Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan» eingeladen. Die Vorsteherkonferenz hat am 3. Juli 2026 eine gemeinsame Stellungnahme verabschiedet, in welcher die Gemeindevorsteher dem vorliegenden Entwurf des Landesrichtplans kritisch gegenüberstehen und insbesondere einen frühzeitigen Einbezug des Landtags vor Beschlussfassung durch die Regierung verlangen.

Die Bauverwaltung hat die Unterlagen geprüft und teilt die inhaltliche Stossrichtung der Stellungnahme der Vorsteherkonferenz. Ergänzend verweist die Bauverwaltung auf die von der Gemeinde Gamprin separat ausgearbeiteten Ausführungen im «Landesrichtplan Vernehmlassung – Mitwirkungsformular», welche ebenfalls Bestandteil der gemeindlichen Stellungnahme zur Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans sind.

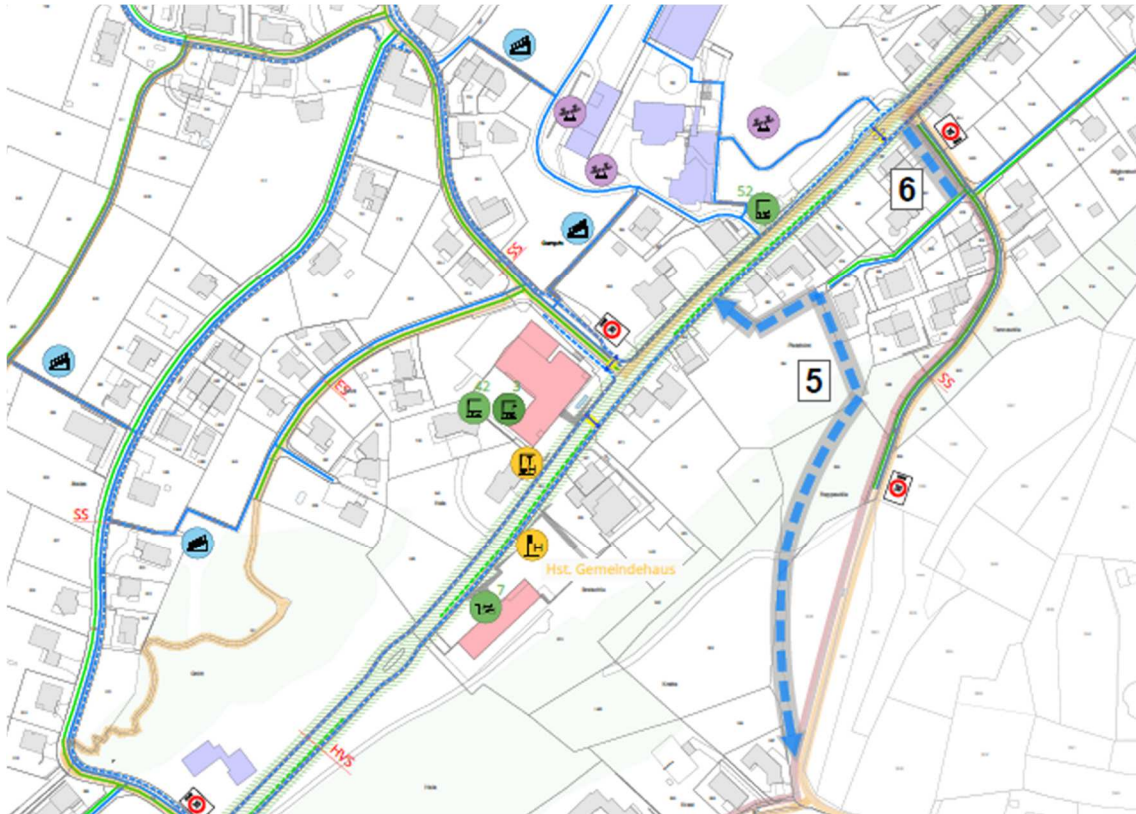
Antrag Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme der Vorsteherkonferenz vom 3. Juli 2026 zur Überarbeitung des Landesrichtplans sowie die im «Landesrichtplan Vernehmlassung – Mitwirkungsformular» vom 13. August 2026 festgehaltenen Punkte werden als Stellungnahme der Gemeinde Gamprin bestätigt und dem Amt für Hochbau und Raumplanung übermittelt.

Beschluss einstimmig genehmigt

Wanderweg und Platzgestaltung, Krest-Platzbünt, Projektgenehmigung und Arbeitsvergabe

Die Gemeinde Gamprin hat ihr Fuss-, Wander- und Radwegnetz fachlich überprüfen lassen. Auf Basis der Ziele des Kompass 2022 und des Kompass 2032 wurden geografische Lage, Topografie, wichtige Zielorte sowie bestehende und gewünschte Verbindungen analysiert. Die Ergebnisse bildeten die Grundlage für einen Beteiligungsprozess im Mai 2025, aus welchem priorisierte Massnahmen und Erweiterungsprojekte hervorgingen. Zu diesen prioritären Projekten gehört auch die gemeindeübergreifende Verbindung Krest-Platzbünt «Projekt Nr. 5».



Gamprin Aktualisierung Fuss-Rad-Konzept, Ausschnitt aus Lageplan Massnahmen

Die geplante Wegverbindung Krest-Platzbünt schafft eine attraktive, sichere und vom motorisierten Individualverkehr unabhängige Route für Fussgängerinnen und Fussgänger, für Freizeit- und Alltagsnutzung. Sie umfasst drei Streckenabschnitte und wird als naturnaher, gut begehbarer Wanderweg konzipiert.

Oberer Abschnitt (Anbindung an Strasse Krest/Krist)

- Lage: alte Strasse Krest/Krist, Grundstück Nr. 2629 (Gemeindehoheit Eschen)
- Ausbau: Kiesweg, Länge ca. 100 m, Breite ca. 1.50 m
- Kostenschätzung: Kostenaufteilung je 50 % für Gamprin und Eschen; Anteil Gamprin CHF 7'352.25
- Ausführung: durch Forst- & Werkbetrieb Gamprin in Koordination mit Eschen

Mittlerer Abschnitt (Wald)

- Lage: «Rappawäle»-Wald, Grundstücke Nr. 569 und Nr. 564, Reaktivierung ehemalige Wegverbindung
- Ausbau: Kiesweg, Länge ca. 100 m, Breite variabel
- Kostenschätzung: CHF 10'786.50
- Ausführung: durch Forst- & Werkbetrieb Gamprin

Unterer Abschnitt (Grundstück Nr. 564, Anbindung an Strasse Platzbünt)

- Lage: Grundstück Nr. 564 (Mutation Nr. 792, Plan Nr. 15, Grenzänderung Grundstück Nr. 563 und 564 Platzbünt)
- Ausbau: Kiesweg ab Waldrand bis Platzbünt, Länge ca. 30 m, Breite ca. 1.50 m
- Kostenschätzung: CHF 17'861.25
- Ausführung: durch Forst- & Werkbetrieb Gamprin (Maschendrahtzaun extern)

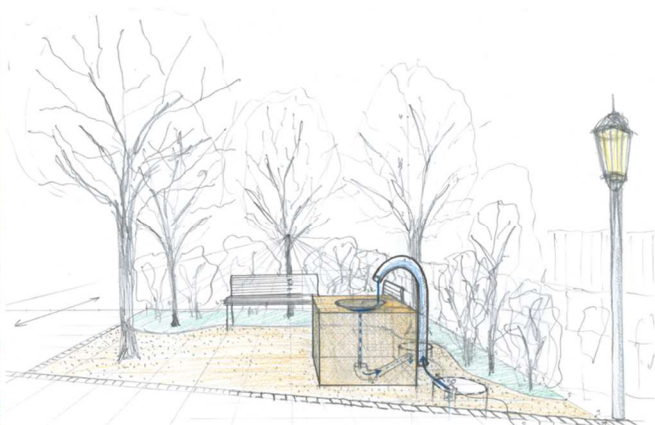
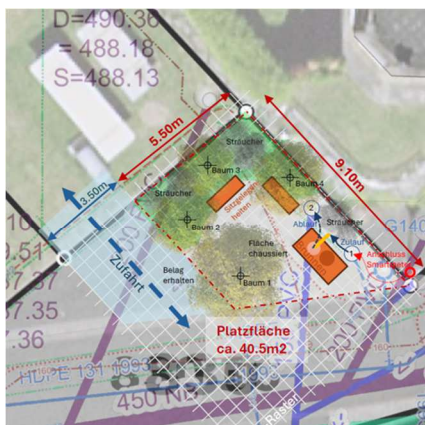
Der gekieste Wanderweg entspricht der Reaktivierung einer bereits bestehenden Wegverbindung auf einer Strassenparzelle (alte Landstrasse) sowie eines vorhandenen Waldwegs und ist im Sinne einer Instandstellung und Ertüchtigung eines bestehenden Weges zu verstehen. Aufgrund dieser Nutzung bestehender Weg- und Verkehrsflächen ohne zusätzliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsraum.

Wegbezeichnung

Die neue Wegverbindung von der Strasse Platzbünt (innerorts/im Dorf) führt durch den Rappawäle-Wald zum Weiler Krest. Es wird vorgeschlagen, diesem als Wanderweg gestalteten Fussweg die Wegbezeichnung «Rappawäle» zu vergeben und entsprechend in das Strassenverzeichnis der Gemeinde einzutragen.

Brunnenplatz Platzbünt

Beim Versatz der Strasse Platzbünt war ursprünglich ein Wasserbrunnen vorgesehen. Dieser soll nun im Rahmen der Wegverbindung Krest-Platzbünt realisiert werden. Es soll ein kleiner Aufenthaltsort entstehen mit Wasserbrunnen, Bepflanzung (Baum und Sträucher) und Sitzbänken auf chaussierter Fläche. Die generelle Platzgestaltung wird durch den Gemeindegewerkhof selbst ausgeführt. Die internen und externen Kosten werden mit insgesamt CHF 45'000 veranschlagt.



Zwei weitere, räumlich und inhaltlich verknüpfte Projekte:

Fusswegverbindung Platzbünt bis Parkplatz alte Sennerei und Strasse Bühl

Eine Fusswegverbindung vom südwestlichen Ende der Strasse Platzbünt bis zum Parkplatz der alten Sennerei über das Gemeindegrundstück Nr. 564 entlang der Grundstücke Nr. 1498 und Nr. 562 soll in einem nächsten Schritt vorprojektiert werden; sie bildet den Abschluss des Projekts Nr. 5 und ist ein weiterer Baustein der zur Hauptstrasse vorgesehenen rückwärtigen Fusswegerschliessung.

Gehweg Krest, Abschnitt Bühl bis Kreuzung Platzbünt-Stiegbretscha

Im Abschnitt Bühl bis Kreuzung Platzbünt-Stiegbretscha soll ein Gehweg westseitig der Strasse Krest entstehen. Dieser Ausbau wird als Projekt Nr. 6 in der Prioritätenliste geführt und bildet ebenfalls einen wichtigen Baustein für die rückwärtige Fusswegerschliessung Bühl-Platzbünt-Krest-Stiegbretscha-Oberbühl. Das Ingenieurbüro Egeter & Partner GmbH hat hierzu im Auftrag der Gemeinde eine Vorstudie erarbeitet. Es wird vorgeschlagen, die Detailprojektierung und Realisierung dieses Gehwegs für nächstes Jahr vorzusehen (Aufnahme in das Budget 2027).

Antrag

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu «Wanderweg und Platzgestaltung Krest-Platzbünt» zur Kenntnis und genehmigt die dafür notwendigen Gelder über CHF 36'000 (Wanderweg Krest-Platzbünt) und CHF 45'000 (Platzgestaltung Platzbünt).

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Wegbezeichnung der neuen Wegverbindung von der Strasse Platzbünt durch den Wald *Rappawäle* zum Weiler Krest zur Kenntnis und beschliesst, diesem als Wanderweg gestalteten Fussweg die Wegbezeichnung *Rappawäle* zu geben; entsprechend ist die Wegbezeichnung im Strassenverzeichnis der Geodatenportale von Gemeinde und Land einzutragen.

Die Fusswegverbindung ab Strassenende Platzbünt bis Parkplatz Sennerei und Strasse Bühl soll vorprojektiert werden.

Das Detailprojekt und die Realisierung des Gehwegs Krest, Abschnitt Bühl bis Kreuzung Platzbünt-Stiegbretscha, soll für 2027 mit entsprechendem Budget vorgesehen werden.

Beschluss

einstimmig genehmigt

Bodentausch Grundstück Nr. 563 und Nr. 564, Genehmigung Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag

Der Gemeinderat behandelt in derselben Sitzung das Geschäft «Wanderweg und Platzgestaltung, Krest-Platzbünt, Projektgenehmigung und Arbeitsvergabe». Die Wegverbindung Krest–Platzbünt sowie die Gestaltung des Brunnenplatzes Platzbünt und der Ausbau des unteren Abschnitts auf den Grundstücken Nr. 563/564 sind im entsprechenden Antrag bereits ausführlich dargestellt. Für den vorliegenden Bodentausch wird auf diesen Antrag verwiesen.

Für die Realisierung des öffentlichen Wanderwegs Platzbünt–Krest ist ein flächengleicher Tausch von je 20 m² zwischen den Gampriner Grundstücken Nr. 563 und Nr. 564 vorgesehen. Grundlage bildet die Mutation Nr. 792 «Grenzänderung Grundstück Nr. 563 und 564, Platzbünt» vom 13. Mai 2026, die von den Parteien anerkannt und im Grundbuch vollzogen werden soll.

kommen vermehrt Rückmeldungen aus der Bevölkerung, etwa wegen Lärm oder anderen Vorfällen, die zusätzliche Präsenz und Begleitung erfordern. Die bestehenden Ressourcen reichen dafür nicht mehr aus.

Eine feste Ausbildungsstelle würde das Team der OJA nachhaltig entlasten und mehr Kontinuität schaffen. Die bisherige Praktikumsstelle wechselt regelmässig, was jedes Mal einen Neustart bedeutet. Eine Ausbildungsstelle hingegen bietet einer jungen Person aus Liechtenstein eine echte berufliche Perspektive und stärkt gleichzeitig die Qualität unserer Begleitungs- und Präventionsarbeit dauerhaft. Wir könnten gezielter und verlässlicher auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingehen.

Die Jugendkommission RuGaSch empfiehlt dem Gemeinderat, die Leistungsvereinbarung 2027 – 2030 mit der Stiftung SOVORT Liechtenstein, welche die Offenen Jugendarbeit betreibt, zu genehmigen. Konkret beinhaltet dies die Weiterführung im bestehenden Umfang von 180% sowie die Schaffung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes im Umfang von 60%.

Kostenübersicht Gesamtkosten SOVORT (zusammen pro Jahr)

Position	Leistungsumfang	Gesamtkosten	
Festanstellung (bestehend)	180%	CHF	238'106
Ausbildungsplatz	60%	CHF	39'000
Total	240%	CHF	277'106

Bei den Beträgen handelt es sich um die von der Stiftung SOVORT in Rechnung gestellten Gesamtkosten (Löhne und sonstige Kosten der Stiftung) für den vertraglichen Leistungsumfang. Unter den Gemeinden werden die Kosten mit 44% Ruggell, 30% Gamprin und 26% Schellenberg aufgeteilt.

Antrag Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Leistungsvereinbarung 2027 – 2030 mit der Stiftung SOVORT Liechtenstein mit einem Gesamtleistungsumfang für 240% Stellenprozente zu einem Gesamtbetrag von CHF 277'106. Der Anteil der Gemeinde Gamprin beträgt 30%.

Beschluss einstimmig genehmigt

Multifunktionsgeräte Gemeindeverwaltung, Erneuerung und Optimierung

Im Zuge der Digitalisierungsstrategie der Gemeindeverwaltung besteht der Bedarf an leistungsfähigen Multifunktionsgeräten mit hochwertigen Scanfunktionen. Es lagen zwei Angebote vor. Die Lösung von Büro Marxer stellt die Kostengünstigere dar und erfüllt die technischen Anforderungen. Ergänzend zur Gerätebeschaffung wird ein neuer Servicevertrag für insgesamt sechs Multifunktionsgeräte abgeschlossen. Dieser Servicevertrag ist günstiger als die bisherigen Einzelverträge. Zudem konnte die Anzahl der Drucker gesamthaft um vier Geräte reduziert werden.

Die neuen Multifunktionsgeräte ermöglichen die Digitalisierung der Post mit beidseitigem Scannen in einem Durchlauf und hoher Scangeschwindigkeit, die direkte Überga-

be von gescannten Belegen in durchsuchbaren Formaten an das Dokumentenmanagementsystem, eine Modernisierung der Drucker-Infrastruktur mit energieeffizienten Geräten sowie eine Senkung der laufenden Kosten durch den neuen Servicevertrag.

Antrag

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Kauf von drei Multifunktionsgeräten Canon imageFORCE C3130 inklusive Zusatzmodulen und Installationsdienstleistungen zum Gesamtbetrag von CHF 18'301.33 (inkl. MWST).

Der Gemeinderat gewährt für die Finanzierung der Gerätebeschaffung einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 16'647.40 (inkl. MWST) sowie die Installationsdienstleistung in Höhe von CHF 1'653.93 (inkl. MWST).

Der Gemeinderat genehmigt den Servicevertrag mit der Firma Büro Marxer Büro-Systeme AG für insgesamt sechs Drucker- und Multifunktionsgeräte mit einer Laufzeit von 60 Monaten und monatlichen Kosten von CHF 223.93, entsprechend einem Gesamtvertragsvolumen von CHF 13'435.80 (inkl. MWST).

Beschluss

einstimmig genehmigt

Vernehmlassung, Abänderung des Geldspielgesetzes (GSG), Stellungnahme

Am 9. Juni 2021 überwies der Landtag die Motion «Casino-Bremse» für Liechtenstein an die Regierung. Die Regierung wurde beauftragt Massnahmen zu ergreifen, um den Casino-Boom in Liechtenstein zu bremsen. Insbesondere wurde die Regierung aufgefordert, dafür zielführende Anpassungen des Mindestsatzes der Geldspielabgabe auf deren Auswirkungen auf den Markt zu evaluieren, umzusetzen und ein Bewilligungsmoratorium zu prüfen.

Zur Regulierung des Spielbankenmarktes beschloss die Regierung 2021 per Verordnung eine Verschärfung der Rahmenbedingungen für den Spielbankenmarkt, indem unter anderem der Progressionssatz für die Geldspielabgabe von 2.75% auf 5.50% angehoben und das Verhältnis zwischen Tischspiel und Spielautomaten angepasst wurde. Weiter wurden Anpassungen im Sozialschutz und betreffend die Revisionsstelle vorgenommen. Die neuen Anforderungen traten nach einer Übergangsfrist am 1. Januar 2022 in Kraft. Am 22. November 2022 beschloss die Regierung eine weitere Anpassung der Spielbankenverordnung (SPBV).

Am 4. November 2022 beschloss der Landtag das Gesetz über befristete Sofortmassnahmen im Spielbankenmarkt. Damit wurde ein bis zum 31. Dezember 2025 befristetes Bewilligungsmoratorium erlassen, um eine angemessene Regulierung des Spielbankenmarktes zu ermöglichen. Dieses Ziel wurde aus Sicht der Regierung erreicht, so dass kein Bedarf für eine Verlängerung des Moratoriums bestand.

Ebenfalls im November 2022 verabschiedete die Regierung zur weiteren Umsetzung der Motion «Casino-Bremse» einen Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Geldspielgesetzes (GSG). Darin wurde eine Erhöhung des Mindestabgabesatzes von

derzeit 17.5% auf 27.5% bei gleichzeitiger Erhöhung des Höchstabgabebesatzes von aktuell 40% auf neu 60% vorgeschlagen, wobei der Abgabesatz weiterhin progressiv gestaltet war. Gegenstand dieser Vernehmlassung waren zudem Anpassungen der Zuständigkeit für Übertretungen und Rechtsmittelverfahren, die Strafbarkeit juristischer Personen sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit.

Zur Vernehmlassungsvorlage 2022 hat sich die Gemeinde Gamprin bereits in ihrer Stellungnahme zur Abänderung des Geldspielgesetzes vom 10. Februar 2023 geäußert. Die neue Vorlage bietet Gelegenheit erneut Stellung zu nehmen.

Stellungnahme Vernehmlassungsbericht Abänderung Geldspielgesetz (GSG)

Bei der Geldspielabgabe handelt es sich um eine Sonderabgabe. Diese Sonderabgabe stellt für die Anbieter von Geldspielen somit nebst Personalkosten etc. eine erhebliche Aufwandsposition in der Jahresrechnung dar, welche zu einem deutlich kleineren steuerbaren Jahresgewinn führt. Weniger steuerbarer Jahresgewinn bewirkt – analog zu den anderen in Liechtenstein tätigen Unternehmen – eine geringere Ertragssteuer. Die Gemeinden erhalten von den in auf ihrem Gemeindegebiet domizilierten Unternehmen einen Ertragssteueranteil von 35% gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 Steuergesetz. Somit führt die Geldspielabgabe zu einer Kürzung von Ertragssteueranteilen bei den Standortgemeinden und gleichzeitig deutlich höheren Spielabgaben beim Land.

Gemäss Tabelle auf Seite 8 belief sich das Total der Geldspielabgabe bis und mit dem Jahr 2025 auf über CHF 282 Mio. Die Ertragssteuer aller liechtensteinischen Spielbanken betrug im gleichen Zeitraum hingegen nur CHF 14.7 Mio. Der Ertragssteueranteil davon für alle Gemeinden betrug lediglich rund CHF 5.1 Mio. Dies bedeutet, dass die Gemeinden von den Gesamteinnahmen der öffentlichen Hand (inkl. Aufsichtsabgabe und Gebühr) rund CHF 5.1 Mio. erhielten, während dem Land über CHF 292 Mio. zufließen. Dies zeigt, dass eine ungerechtfertigte Aufteilung zwischen Land und Gemeinden besteht.

Die Frage stellt sich, was geschehen würde, wenn in anderen Wirtschaftszweigen – bei welchen «in der Regel hohe Renditen erzielt werden können» - wie z.B. bei den Banken, ebenfalls Sonderabgaben eingeführt würden, welche in der Folge den Ertragssteueranteil für die Gemeinden signifikant reduzieren und die Abgabenlast zu Gunsten des Landes verlagern könnten? Dies wäre für die Zusammenarbeit von Land und Gemeinden sowie in Bezug auf den Standort Liechtenstein gesamthaft nicht empfehlenswert. Auch ist zu erinnern, dass erst vor ein paar Jahren der Gemeindeanteil an der Ertragssteuer von 40% auf 35% reduziert wurde, dementsprechend stieg der Landesanteil auf 65% an. Gleichzeitig wurde auch der maximale Anteil einer Gemeinde am Total der Ertragssteuereinnahmen eines Jahres von 40% auf 25% reduziert, was bei Vaduz und Schaan zu deutlichen Reduktionen führte.

Letztlich sind es die Gemeinden, die den in Liechtenstein tätigen Unternehmen – und somit auch den Spielbanken – einen Standort bieten. Es sind gerade bei den Casinos die Gemeinden, die massgeblich die Lasten durch Verkehr, Bodenverbrauch, etc. zu tragen haben. Das Land wird, abgesehen von der Spielabgabe und der Steuer, für seine Aufwendungen durch die Aufsichtsabgabe und Gebühr für seine Lasten entschädigt.

Aus Sicht der Gemeinde Gamprin gibt es keinen Grund, den Standortgemeinden ihren Anteil an der Geldspielabgabe analog zur Ertragssteuer vorzuenthalten. Es handelt

sich hier um eine Abgabe im Sinne einer progressiven Ertragssteuer, welche unmittelbar mit dem Betrieb in der jeweiligen Standortgemeinde verbunden ist. Hierzu wurde bereits in der Stellungnahme zur Abänderung des Geldspielgesetzes (BuA 20/2016) ausgeführt:

Die Geldspielabgabe ist als Steuer einzustufen. Für diese – wie auch für die Kausalabgaben – anerkennt der StGH das Legalitätsprinzip als verfassungsmässig gewährleitetes Recht bzw. als ungeschriebenes Grundrecht. Dies bedeutet, dass «der Abgabestatbestand, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe hinreichend bestimmt im Gesetz im formellen Sinne zu regeln» sind.

Die Gemeinden erhalten einen Ertragssteueranteil aus der restlichen Gewinnbesteuerung. Die Abschöpfung durch die Geldspielabgabe, die beträchtlichen Aufsichts-, Personal- und Betriebskosten sowie der EK-Zinsabzug reduzieren den steuerbaren Gewinn deutlich und der Ertragssteueranteil ist nur bei einem sehr hohen Gewinn einer Spielbank von Bedeutung. Die Standortgemeinden haben jedoch beträchtliche Aufwendungen für Infrastrukturmassnahmen, gerade für ihre Industrie- und Gewerbezo-
nen, Erschliessungen, Parkierungsstandorte, Verkehrsführung etc.

Es ist daher vorzuschlagen, neu einen Gemeindeanteil an der Geldspielabgabe für die Standortgemeinden analog und in gleicher Höhe (derzeit 35%) wie bei der Ertragssteueraufteilung gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 SteG im Gesetz festzuschreiben.

Davon nicht betroffen sind die umsatzabhängig gestaltete Aufsichtsabgabe sowie Gebühren, welche zurecht aufgrund von Aufwendungen weiterhin vollumfänglich dem Land zustehen sollen.

Konkret schlagen wir somit erneut folgende Ergänzung des Geldspielgesetzes vor:

Art. 73 Abs. 5 (neu)

Vom Ertrag aus der Geldspielabgabe bei Spielbanken gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 erhält die Standortgemeinde einen Anteil von 35%.

Antrag

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes, des Beschwerdekommissionsgesetzes und des Sportgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Die im obigen Sachverhalt dargestellte Stellungnahme wird genehmigt.

Beschluss

einstimmig genehmigt

Gamprin, 25. August 2026

Johannes Hasler
Gemeindevorsteher

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.